

Richtlinie der Stadt Herne zum Förderprogramm „Grüne Dächer für Herne“ – Dachbegrünung für Herne

Die Stadt Herne fördert die Begrünung von Dachflächen durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bestimmungen:

1. Zweck der Förderung

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich zum Ziel gesetzt, den Bau von Gründächern als Beitrag zum Klimaschutz zu unterstützen. Durch Gründächer werden Biotope und Verdunstungsflächen geschaffen, um den stetigen Flächenverbrauch im Stadtgebiet teilweise auszugleichen. Gründächer können wesentlich zur Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels, vor allen Dingen zur Minderung von Hitzebelastungen beitragen,

Mit dem Förderprogramm entscheidet sich die Stadt Herne dazu Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu unterstützen, zu einer Verbesserung des Stadtklimas, der Reduzierung der Hochwassergefahr, der Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie der Aufwertung des Stadt- und Landschaftsbildes beizutragen.

Zu diesem Zweck sind der Stadt Herne finanzielle Mittel durch einen Zuwendungsbescheid des Projektträgers Jülich (PTJ) im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) zur Verfügung gestellt worden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt und umfasst die Errichtung von neuen Gründächern ab einer Mindestfläche von 40 m² für privat und gewerblich genutzte Gebäude im Stadtgebiet Herne, die seit mindestens fünf Jahren Bestand haben.

2.2 Folgende Dachbegrünungen werden gefördert:

2.2.1 Extensiv Dachbegrünung: 8-15 cm Substratauflage

Bepflanzung mit Moosen, Sedumarten, Kräutern und Gräsern. Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

2.2.2 Intensive Dachbegrünung: mehr als 15 cm Substratauflage

Bepflanzung mit Gräsern, Stauden, Kräutern und hochwüchsigen Stauden und Sträuchern. Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

2.3 Gefördert werden Material- und Herstellungskosten für den Aufbau der Vegetationsschicht (Wurzelschutzfolie, Schutzvlies, Drainageelemente, Filtervlies, Substrate, Ansaat oder Pflanzen) sowie Planungsleistungen. Das fertige Gründach muss den gängigen Richtlinien zu Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen entsprechen.

3. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümerinnen/Eigentümer sowie als Erbauberechtigte.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Förderung ist die Installation des Gründaches durch ein Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- 4.1. Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Herne gestellt bzw. eingereicht werden. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Förderbescheid erteilt worden ist. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme. Für die Bewilligung wird die Inanspruchnahme von Planungsleistungen bis einschließlich HOAI Leistungsstufe 3 als förderunschädlich angesehen. Bei Vorliegen einer Kostenberechnung nach DIN 276 ist diese den Antragsunterlagen beizufügen.
- 4.2 Die geförderte Dachbegrünung muss für mindestens fünf Jahre (Zweckbindungsfrist) ab Fertigstellung in der ausgeführten Form in gepflegtem Zustand erhalten bewirtschaftet werden.
- 4.3 Die Förderempfängerin/der Förderempfänger der Fördermittel gibt mit Antragseinreichung sein Einverständnis an der Veröffentlichung eines Fotos und ggf. eines Interviews auf der Homepage der Stadt Herne als Beispiel für eine umgesetzte Fördermaßnahme.

5. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- 5.1. Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme.
- 5.2. bereits begonnene oder schon abgeschlossene Maßnahmen.
- 5.3. Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht den gängigen Fachregeln entsprechen.
- 5.4. Maßnahmen, die im Rahmen von Bebauungsplänen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Naturschutzrechtes festgesetzt werden.
- 5.5. Das alleinige Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem, Dachterrassen und Kiesschüttungen.
- 5.6. Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren.
- 5.7. Flächen unter 40 m².
- 5.8. Maßnahmen, bei denen bereits andere Fördermittel eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung).
- 5.9. Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 6.1. Die Förderung wird nur in bestimmten Stadtgebieten ausgezahlt. Maßgeblich hierfür ist die Handlungskarte Klimafolgenanpassung, welche priorisierte Handlungszonen mit sehr hoher Hitzebelastung und unterschiedlich starken Betroffenheit der Bevölkerung sowie potentiellen Überflutungsflächen in Folge von Starkregenereignissen und Gebiete der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume ausweist.
- 6.2. Gefördert werden Begrünungsmaßnahmen in den Zonen 1-3 sowie der „grauen“ Zone, da diese eine hohe Hitzebelastungen und –betroffenheit aufweisen. In der Karte können Informationen über die gewünschte Adresse eingesehen werden: <https://geoportal.herne.de/basis/?t=klimaanpassung>
- 6.3. Bei extensiver Dachbegrünung liegt die Fördersumme bei maximal 30 € pro m², jedoch höchstens bei 50 % der förderungsfähigen Gesamtkosten.

- 6.4. Bei intensiver Dachbegrünung liegt die Fördersumme bei maximal 40 € pro m², jedoch höchstens bei 50 % der förderungsfähigen Gesamtkosten.
- 6.5. Die Förderobergrenze liegt bei 10.000,-- Euro pro Maßnahme.
- 6.6. Zur Bemessung der Fördersumme wird die geplante Netto-Vegetationsfläche herangezogen.
- 6.7. Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden. Die Gesamtförderung von 10.000,-- Euro pro Maßnahme darf aber auch hierbei nicht überschritten werden.
- 6.8. Tabellarische Übersicht des Förderumfanges:

Art der Dachbegrünung	Max Förderung (€/m ²)	Max. Förderung (in %)	Förderobergrenze (€)	Voraussetzung oder Bedingung zur Förderung
intensiv	40	50	10.000	Lage in Zone 1,2 oder 3 oder in „grauer“ Zone (0)
extensiv	30	50	10.000	Lage in Zone 1,2 oder 3 oder in „grauer“ Zone (0)
	-	-	-	Keine Förderung in Zone 4 und Zone 5

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehen Vordruck (online erhältlich unter [Gründach-Förderung in Herne - Gründachinitiative Herne \(gruendachinitiative-herne.de\)](http://gruendachfoerderung.in.herne.de) per E-Mail und schriftlich bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne unter Beifügung der aufgeführten Unterlagen einzureichen. Die Stadt Herne behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen nachzufordern.
- 7.2. Mit dem Antrag sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
- ein Lageplan, aus dem die Fläche für die Dachbegrünung klar hervorgeht,
 - Angebot eines Fachunternehmens
 - eine Beschreibung der Maßnahme, in der die Beschaffenheit und Höhe des Aufbaus der Begrünung zu erkennen ist, insbesondere mit der Position Dach-Substrat,
 - eine verbindliche und detaillierte Kostenschätzung, hierzu ist die Vorlage „Finanzierungsplan“ auszufüllen,
 - Für das betreffende Gebäude ist eine Angabe bzw. ggf. ein Nachweis über das Gebäudealter zu erbringen.
 - Die unterzeichneten Erklärungen (Kenntnisnahme von subventionserheblichen Tatsachen, Rechtsmittelverzicht)
- 7.3. Folgende Bestimmungen sind zu beachten:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise (ANBest-P-Corona, Stand 01.01.2021)
 - Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“
 - Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO)

- 7.4. Die Stadt Herne entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des vollständigen Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.
- 7.5. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die finanziellen Mittel im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- 7.6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 7.7. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig, wie unter Punkt 7.1-7.2 beschrieben, eingereicht werden.
- 7.8. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises.

8. Zuwendung und Leistungsnachweis

- 8.1. Der Baubeginn der Maßnahme hat zeitnah nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, spätestens nach drei Monaten, wobei die Projekte bis zum bis zum 31.03.2022 abgeschlossen sein müssen. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Förderung. Nur in begründeten Fällen kann diese Frist einmalig verlängert werden.
- 8.2. Die Fertigstellung der Maßnahme ist durch die Antragstellerin/ den Antragsteller anhand des Verwendungsnachweises, Fotos, Rechnungen und Zahlungsbelegen zu belegen. Als Nachweis der Verwendung ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch darzustellen sind. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens zum 31.03.2022, vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist in Papierform und zusätzlich in elektronischer Form vorzulegen. Zum zahlenmäßigen Nachweis der im Vorhaben angefallenen Ausgaben (Nr. 5.5 ANBest-P-Corona) ist für den Verwendungsnachweis der dem Bescheid beigefügte Vordruck (Anlage „Verwendungsvordruck“) zu verwenden.
- 8.3. Eine verspätete Vorlage des Verwendungsnachweises kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Folge haben.
- 8.4. Die Stadt Herne behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

9. Auszahlung und Aufbewahrungs- und Zweckbindungsfristen

- 9.1. Die Auszahlung der einmaligen Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung des Gründaches und anstandsloser Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweisen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich Umwelt und Stadtplanung. Die Zuwendung darf grundsätzlich nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. In begründeten Fällen kann die Zwei-Monats-Frist überschritten werden.
- 9.2. Für die Anforderung der Mittel ist der Vordruck „Mittelanforderungsvordruck“ zu verwenden.
- 9.3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das durch die Förderempfängerin/ den Förderempfänger im Antrag genannte Konto.
- 9.4. Sofern bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht worden sind, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.
- 9.5. Die/ der Fördermittelempfänger/in verpflichtet sich, die Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

- 9.6. Die/ der Fördermittelempfänger/in verpflichtet sich, die mit Zuschussmitteln durchgeführte Maßnahme für mindestens fünf Jahre (Zweckbindungsfrist) in der ausgeführten Form in gepflegtem Zustand zu erhalten und zu bewirtschaften.

10. Rückforderung von Zuschüssen

- 10.1. Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Herne verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Förderbestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde. Der Erstattungsanspruch wird mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.
- 10.2. Die Stadt Herne behält sich darüber hinaus vor, die Fördermittel nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht demwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren nach Fertigstellung demontiert oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Herne unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Die Stadt Herne behält sich vor dies stichprobenhaft zu prüfen.

11. Haftungsausschluss

- 11.1. Die Förderung ersetzt nicht gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und erfolgt unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
- 11.2. Die/der Antragsteller/in übernimmt die Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung.
- 11.3. Die/der Antragsteller/in trägt die Verantwortung für die Planung und Umsetzung der Dachbegrünung und hat die Tragfähigkeit des Daches und andere bauliche Details eigenverantwortlich durch eine fachkundige Person prüfen zu lassen.
- 11.4. Die Stadt Herne haftet nicht für die ausgeführten Dachbegrünungen und eventuell daraus resultierende Schäden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 22.07.2021 in Kraft.